

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Käufer (AGK)**  
**VVE Remarketing B.V. („VVE Remarketing“) für das Automotive Trade Center**

1. **Einleitung**  
VVE Remarketing B.V. (Handelsregisternummer 57217408) hat eine Online-Plattform für den Handel mit Fahrzeugen über (Bestands-) Versteigerungen entwickelt, das sogenannte Automotive Trade Center („ATC“). VVE Remarketing ist mit seiner unabhängigen Infrastruktur bestrebt, den grenzüberschreitenden An- und Verkauf von Fahrzeugen zu vereinfachen, zu standardisieren und Handelshemmnisse zu beseitigen sowie den Ertrag sowohl von Anbietern als auch von Käufern zu steigern. Die Fahrzeuge, die auf ATC angeboten werden, stammen von renommierten ATC-Mitgliedern, darunter Leasinggesellschaften, Fuhrparkinhaber, anerkannte Kfz-Betriebe (u. a. das niederländische Kraftfahrtamt RDW), Fahrzeughändler sowie Auktionshäuser.
2. **Allgemeine Bestimmungen**  
2.1 Durch Nutzung des Automotive Trade Center („ATC“) stimmen Sie als Käufer den allgemeinen Geschäftsbedingungen für Käufer („AGK“) im Zusammenhang mit dem Kauf von Fahrzeugen von VVE Remarketing zu. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung des ATC sowie für sämtliche Gebote, Transaktionen und (Kauf-) Verträge von und mit VVE Remarketing.  
2.2 Eventuelle Einkaufs- oder andere Geschäftsbedingungen des Käufers haben keine Geltung. Die Geltung eventueller Einkaufs- oder anderer Geschäftsbedingungen wird von VVE Remarketing dementsprechend ausdrücklich ausgeschlossen.  
2.3 Jede Transaktion zwischen VVE Remarketing und dem Käufer gilt als eigener Kaufvertrag und unterliegt damit den AGK.  
2.4 VVE Remarketing hat das Recht, spezielle Verkaufsveranstaltungen und/oder Versteigerungen zu organisieren, für die ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen gelten.  
2.5 VVE Remarketing ist jederzeit berechtigt, die vorliegenden Geschäftsbedingungen zu ergänzen oder sie in anderer Weise zu ändern.  
2.6 Die Überschriften über den Artikeln der vorliegenden Geschäftsbedingungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Der Inhalt und die Absicht des unterhalb einer Überschrift aufgeführten Artikels sind dementsprechend nicht auf diese Überschrift beschränkt.  
2.7 Bei Unklarheiten bezüglich der übersetzten Fassung der AGK gilt die niederländische Fassung immer als verbindlich und ist bei Streitigkeiten maßgeblich.
3. **Begriffsbestimmungen**  
3.1 **Kaufpreis**  
Betrag, für den der Käufer das Fahrzeug kauft; Betrag, für den der Käufer den Zuschlag für das Fahrzeug erhält. Dieser Betrag versteht sich zuzüglich eventuell zu zahlender Steuern sowie zuzüglich der Kosten des Käufers.  
3.2 **Automotive Trade Center („ATC“)**  
Online-Plattform, entwickelt für den Handel mit Fahrzeugen von professionellen Anbietern für professionelle Käufer mit dem Ziel, den grenzüberschreitenden Handel mit Fahrzeugen auf ehrliche und transparente Weise zu optimieren. Die Fahrzeuge werden im Rahmen verschiedener Verkaufsmethoden angeboten.  
3.3 **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Käufer („AGK“)**  
Die vorliegenden Geschäftsbedingungen, die für die Nutzung des ATC sowie für sämtliche Gebote, Transaktionen und (Kauf-) Verträge von und mit VVE Remarketing gelten.  
3.4 **Steuern**  
Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) und/oder Rest-Zulassungssteuer (niederländische Steuer für die Zulassung von Kraftfahrzeugen).  
3.5 **Nachweis**  
Sämtliche Unterlagen, Dokumente bzw. Informationen, die für die Geltendmachung des Null-Prozent-Steuertarifs (Umsatzsteuer bzw. Zulassungssteuer) benötigt werden. Je nach Art des Käufers, des Bestimmungslandes und des Fahrzeugs sind dazu eventuell unterschiedliche Nachweise erforderlich.  
3.6 **Bruttopreis**  
Kaufpreis einschließlich Steuern.  
3.7 **Sofortkaufpreis**  
Das Fahrzeug wird zu einem Kaufpreis angeboten, zu dem der Käufer das Fahrzeug sofort kaufen kann. Es wird unmittelbar ein Kaufvertrag geschlossen, und das Fahrzeug wird aus der Versteigerung genommen.  
3.8 **Anbieter**  
Die Partei, die das Fahrzeug auf der Versteigerung verkaufen möchte.  
3.9 **Fahrzeugbeschreibung**  
Digitale Beschreibung, einschließlich Bildmaterial, mit der eine Vorstellung vom angebotenen Fahrzeug sowie vom Zustand, in dem sich das Fahrzeug befindet, vermittelt wird.  
3.10 **Kundendossier**  
Vom Käufer vorgelegte Daten und gut lesbare Unterlagen, mit denen er sich bei VVE Remarketing ordnungsgemäß identifiziert hat. Dazu gehören:
  - Gültiger Identitätsnachweis von Fahrern und/oder bevollmächtigten Personen
  - Auszug aus dem Handelsregister oder einer damit vergleichbaren Einrichtung (nicht älter als drei Monate)
  - Erklärung der Steuerbehörde mit einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
  - Unmittelbare Kontaktdaten
  - Firmen-Website
  - Anschrift
  - Angaben zum Bankkonto  
3.11 **Käufer**  
Ein bei VVE Remarketing registrierter Fahrzeughändler, der Zugang hat zum ATC und Fahrzeuge kaufen möchte.  
3.12 **Kosten des Käufers**  
Kosten, die in der Preisliste von VVE Remarketing konkret festgelegt sind und vom Käufer bei Kauf/Erhalt/(Aus-) Lieferung von Fahrzeugen bezahlt werden müssen.  
3.13 **Mindestpreis**  
Der niedrigste Preis, einschließlich Steuern, den der Anbieter für das Fahrzeug verlangt. Bei Geboten unterhalb dieses Preises kommt es bei der Versteigerung im Prinzip nicht zum (Ver-) Kauf.  
3.14 **Nettopreis**  
Kaufpreis zuzüglich der darauf zu entrichtenden Steuern.  
3.15 **Pick-up-Benachrichtigung**  
Offizielle Nachricht von VVE Remarketing, in der mitgeteilt wird, dass das Fahrzeug zur Auslieferung bereitsteht. Die Pick-up-Benachrichtigung wird nach Erhalt des vollständig gezahlten Kaufpreises einschließlich der Kosten des Käufers sowie nach Bearbeitung der Unterlagen sowie der Überschreibung per E-Mail verschickt. Die Pick-up-Benachrichtigung hat der Käufer oder der vom Käufer beauftragte Transporteur bei Abholung des Fahrzeugs vorzuzeigen.  
3.16 **Preisliste von VVE Remarketing**  
Preisliste von VVE Remarketing, die regelmäßig aktualisiert wird.  
3.17 **Abgabefrist**  
Zeitpunkt, an dem die Versteigerung oder die Verkaufsveranstaltung beendet
- ist und der Käufer keine Gebote mehr abgeben kann.
- 3.18 **Verkaufsmethoden**  
Im ATC werden verschiedene Verkaufsmethoden verwendet oder kombiniert, darunter:  
a) Geschlossenes Bieterverfahren: Das Fahrzeug wird angeboten, wobei die Gebote in der Laufzeit der Versteigerung nicht sichtbar sind. Nach Ablauf der Abgabefrist erhält das Fahrzeug der Bieter mit dem höchsten Gebot oberhalb des Mindestgebots.  
b) Meistbietende Versteigerung: Das Fahrzeug wird angeboten, wobei das höchste Gebot in der Laufzeit der Versteigerung für den Käufer sichtbar ist. Nach Ablauf der Abgabefrist erhält das Fahrzeug der Bieter mit dem höchsten Gebot oberhalb des Mindestgebots.  
c) Sofortkaufpreis
- 3.19 **Fahrzeug**  
Fahrzeug, das auf dem ATC gemäß den Angaben in der Fahrzeugbeschreibung zum Kauf angeboten wird und das der Käufer kaufen möchte.
4. **REGISTRIERUNG**  
4.1 Um Zugang zum ATC zu erhalten, muss der Käufer registriert sein. Der Käufer kann erst dann registriert werden, wenn die von VVE Remarketing gestellten Anforderungen erfüllt sind.  
4.2 Die Registrierung des Käufers erfolgt durch Ausfüllen des Anmeldeformulars, Abgabe eines vollständigen Kundendossiers sowie Zustimmung des Käufers zu den AGK.  
4.3 Die Person, die sich registriert und den Geschäftsbedingungen zustimmt, vertritt den Käufer und ist bevollmächtigt, im Namen des Käufers zu handeln. Wenn die Person, die sich registriert, nicht den beabsichtigten Käufer vertritt, haftet die betreffende Person selbst für die vorgenommenen Rechtsgeschäfte und ist an diese gebunden. Das bezieht sich insbesondere auf die Kaufverträge.  
4.4 Der Käufer garantiert, dass alle übermittelten Angaben aktuell, zutreffend, vollständig und gültig sind. Bei Änderungen übermittelt der Käufer VVE Remarketing unaufgefordert und unverzüglich die zutreffenden, aktuellen Angaben und/oder aktuellen Firmenunterlagen.  
4.5 VVE Remarketing behält sich das Recht vor, die Registrierung und das übermittelte Kundendossier auf Aktualität und Gültigkeit zu kontrollieren. Wenn sich herausstellt, dass Angaben nicht mehr aktuell oder unzutreffend sind, kann VVE Remarketing den Antrag auf Registrierung ablehnen bzw. einen eventuell bestehenden Zugang zum ATC sperren. VVE Remarketing gibt dem Käufer je nach Situation die Möglichkeit, nachträglich zutreffende Unterlagen vorzulegen.  
4.6 Der Käufer erteilt VVE Remarketing seine Zustimmung, das übermittelte Kundendossier im Zusammenhang mit dem Kauf von Fahrzeugen über das ATC aufzubewahren und zu verwalten. Die Aufbewahrung und Verwaltung von Kundendossier und Transaktionsdossier durch VVE Remarketing erfolgt ausschließlich aufgrund gesetzlicher (steuerrechtlicher) Verpflichtungen. Dazu gehört eine Aufbewahrungsfrist von mindestens sieben Jahren bis zum letzten vom Käufer vorgenommenen Kauf bzw. Verkauf. VVE Remarketing verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes [Wet bescherming persoonsgegevens] sowie der sonstigen geltenden Gesetze und Bestimmungen.  
4.7 Der Käufer erhält nach der Registrierung und nach Erfüllung aller von VVE Remarketing gestellten Anforderungen einen ATC-Zugangscode, der aus einem Benutzernamen und einem Passwort besteht. VVE Remarketing hat jederzeit das Recht, den erteilten Zugangscode einzuziehen, dessen Funktionsfähigkeit auszusetzen oder auf andere Weise unwirksam zu machen. Der Käufer kann nach Genehmigung der Registrierung und Erhalt des ATC-Zugangscode Gebote abgeben.  
4.8 Der von VVE Remarketing erteilte ATC-Zugangscode ist strikt personengebunden, ist nicht übertragbar und darf ausschließlich von einem befugten Mitarbeiter des registrierten Käufers verwendet werden. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung hat der Käufer an VVE Remarketing ein sofort fälliges und nicht verrechenbares Bußgeld in Höhe von € 5000,- für jeden Verstoß zu zahlen. Außerdem haftet der Käufer für den gesamten VVE Remarketing entstandenen Schaden gemäß den Bestimmungen in Artikel 14.  
4.9 Den geringsten Verdacht auf Missbrauch oder Urkundenfälschung meldet VVE Remarketing sofort den zuständigen Behörden und erstattet Anzeige.
5. **VERKAUFSVERANSTALTUNGEN**  
5.1 VVE Remarketing unterstützt mittels ATC die Nachfrage nach Fahrzeugen und deren Angebot.  
5.2 VVE Remarketing organisiert und erfasst in ATC wöchentlich mehrere Online-Verkaufsveranstaltungen und Versteigerungen, die alle mit einer Abgabefrist deutlich gekennzeichnet sind.  
5.3 Der Versteigerungszeitraum wird von VVE Remarketing festgelegt. Der Versteigerungszeitraum umfasst mindestens eine Stunde und kann bis zu sieben Werktagen dauern. VVE Remarketing behält sich das Recht vor, den Versteigerungszeitraum bei meistbietender Versteigerung um 30 Sekunden zu verlängern, wenn weniger als 40 Sekunden vor Ablauf des Versteigerungszeitraums noch kein Gebot abgegeben wurde.  
5.4 Ein Fahrzeug kann anhand einer oder mehrerer verschiedener Verkaufsmethoden angeboten werden. Welche Verkaufsmethode Anwendung findet, ist im ATC deutlich gekennzeichnet.
6. **GEBOTE**  
6.1 Ein vom Käufer abgegebenes Gebot ist nicht unverbindlich, unterliegt keinen Bedingungen und kann nicht widerrufen werden. Das (höchste) Gebot eines Käufers auf ein Fahrzeug bleibt bis zu drei Werktagen nach Ablauf der Abgabefrist in Kraft. Wenn VVE Remarketing das Gebot akzeptiert, entsteht ein Kaufvertrag.  
6.2 Jeder Käufer ist gleichberechtigt und hat die gleiche Chance, ein verbindliches Gebot auf Fahrzeuge abzugeben, die von VVE Remarketing im ATC angeboten werden.  
6.3 Auf grenzüberschreitende Transaktionen gibt der Käufer einen Nettopreis ab. Auf inländische Transaktionen gibt der Käufer einen Bruttopreis ab. ATC verfügt über einen Netto-Brutto-Umrechner. Dadurch entspricht das Gebot des Käufers tatsächlich dem Betrag, den der Käufer für das Fahrzeug bezahlen möchte. Dieser Betrag wiederum entspricht dem Kaufpreis auf der Rechnung von VVE Remarketing zuzüglich der Kosten des Käufers.  
6.4 Der Käufer kann auf dreierlei Weise einen Vertrag über den Kauf eines Fahrzeugs abschließen:  
a) Der Käufer bietet den höchsten Preis auf ein Fahrzeug oberhalb des vom Anbieter festgelegten Mindestpreises, für den das Fahrzeug auf der Versteigerung gekauft werden darf. Oder:  
b) Der Käufer ist als Erster bereit, ein angebotenes Fahrzeug zu dem Betrag zu kaufen, der dem Sofortkaufpreis entspricht, für den das Fahrzeug auf der Versteigerung gekauft werden darf.  
c) Wenn das höchste abgegebene Gebot den Mindestpreis unterschreitet und auf der Versteigerung kein Kaufvertrag zustande gekommen ist, hat der

- Anbieter/VVE Remarketing innerhalb von drei Werktagen nach Beendigung der Versteigerung das Recht, das höchste abgegebene Gebot auf Fahrzeuge des Käufers zu akzeptieren.
- 6.5** VVE Remarketing behält sich bei Nichterfüllung des Kaufvertrags das Recht vor, sämtliche entstandenen Kosten gegenüber dem Käufer geltend zu machen und ihm den Zugang zum ATC zu sperren.
- 6.6** VVE Remarketing akzeptiert nur solche Gebote, die der Käufer vor Ablauf der Abgabefrist im ATC eingegeben hat. Gebote, die nicht über das System abgegeben wurden, werden von VVE Remarketing ausdrücklich zurückgewiesen, da dies nicht zur Transparenz auf der ATC-Plattform beiträgt.
- 6.7** VVE Remarketing kann ein Gebot dann zurückweisen, wenn nach vernünftigem Ermessen zu erwarten ist, dass dieses Gebot nicht angemessen ist, weil es eine zu große Abweichung gegenüber dem tatsächlichen Marktwert aufweist.
- 7. KAUFVERTRAG UND EIGENTUMSVORBEHALT**
- 7.1** Die Annahme des (besten) Gebots des Käufers und die Zuweisung eines Fahrzeugs erfolgen durch ein automatisches System auf der Grundlage des vom Anbieter festgelegten Mindestpreises oder Sofortkaufpreises.
- 7.2** VVE Remarketing setzt den Käufer möglichst umgehend, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Abgabefrist darüber in Kenntnis, ob ein Fahrzeug, für das ein Angebot abgegeben wurde, zugewiesen wird oder nicht.
- 7.3** Der Käufer erhält sofort nach Zuweisung eine Kaufbestätigung sowie eine Rechnung von VVE Remarketing. Die Rechnung von VVE Remarketing enthält den Nettopreis, eventuell hinzukommende Steuern, die Kosten des Käufers sowie Kosten für eventuelle zusätzliche Leistungen wie etwa Transport, u. Ä.
- 7.4** VVE Remarketing kauft die Fahrzeuge vom Anbieter und erhält damit das uneingeschränkte Eigentum sowie die vollständige Verfügungsgewalt über ein zugeschlagenes Fahrzeug, bevor es an den Käufer geliefert wird. Das Fahrzeug wurde immer von VVE Remarketing eingekauft, bezahlt und auf den Namen von VVE Remarketing eingetragen.
- 7.5** Der Käufer verzichtet auf das Recht, den Kaufvertrag aufzulösen.
- 7.6** Bis der Käufer die Rechnung vollständig an VVE Remarketing bezahlt hat, bleiben das Fahrzeug sowie zugehörige Unterlagen in Besitz und Eigentum von VVE Remarketing. Diesbezüglich gilt ein ausdrücklicher Eigentumsvorbehalt.
- 8. BEZAHLUNG**
- 8.1** Der Käufer ist verpflichtet, VVE Remarketing den fälligen Betrag innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Der Betrag muss innerhalb von fünf Werktagen auf dem Bankkonto von VVE Remarketing gutgeschrieben sein. Der fällige Betrag muss – unter Berücksichtigung des Eigentumsvorbehalts – innerhalb von zehn Werktagen auf dem Bankkonto von VVE Remarketing gutgeschrieben sein. Wenn der fällige Betrag nicht innerhalb von zehn Werktagen auf dem Bankkonto von VVE Remarketing gutgeschrieben ist, wird der bedingte Kaufvertrag zwischen dem Käufer und VVE Remarketing von Rechts wegen aufgelöst. Wenn der bedingte Kaufvertrag erlischt, haftet der Käufer neben einem Bußgeld von 25 % des Gebots des Käufers für den gesamten VVE Remarketing entstandenen Schaden gemäß den Bestimmungen in Artikel 14.
- 8.2** Zahlungen sind mittels Fahrzeugkennzeichen oder Fahrgestellnummer eindeutig zu kennzeichnen und müssen von dem Bankkonto des Käufers stammen, das VVE Remarketing bekannt ist und geprüft hat. Unbekannte oder nicht gekennzeichnete Zahlungen werden von VVE Remarketing zurücküberwiesen. Eventuelle Kosten / Verzögerungen gehen auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- 8.3** VVE Remarketing informiert den Käufer nach Gutschrift auf dem Bankkonto von VVE Remarketing mit einer Bestätigung des Zahlungseingangs.
- 9. LIEFERUNG**
- 9.1** Nach Eingang der Zahlung und nach Fertigstellung der Fahrzeugpapiere und/oder der Überschreibungen erhält der Käufer von VVE Remarketing per E-Mail eine Pick-up-Benachrichtigung. In der Pick-up-Benachrichtigung werden der Abstell- und Abholort von VVE Remarketing genannt.
- 9.2** Kosten, die durch (zu) zeitigen Beginn des Transports ohne Pick-up-Benachrichtigung entstehen, gehen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Ohne Pick-up-Benachrichtigung wird das Fahrzeug nicht freigegeben.
- 9.3** Fahrzeug und Unterlagen werden freigegeben bei Vorlage der Pick-up-Benachrichtigung, des Ausweisdokuments des Kraftfahrers/Käufers am Abstell- und Auslieferungsort von VVE Remarketing sowie nach Abgabe der unterschriebenen Transporterklärung und der richtig ausgefüllten Transportnachweise (CMR u. Ä.).
- 9.4** Fahrzeuge sind innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt der Rechnung abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist ist VVE Remarketing berechtigt, gemäß der Preisliste von VVE Remarketing Parkkosten pro Tag und Fahrzeug in Rechnung zu stellen.
- 9.5** Mit dem Abstellen der Fahrzeuge verbundene Risiken (Hagelschäden u. Ä.) werden nach zwei Tagen ab Rechnungsdatum von VVE Remarketing an den Käufer übertragen.
- 9.6** Das Fahrzeug wird gemeinsam mit den Fahrzeugpapieren im Paket ausgeliefert. Ein eventueller (internationaler) Versand der Fahrzeugpapiere durch VVE Remarketing mit DHL an den Käufer ist gemäß Preisliste von VVE Remarketing möglich.
- 9.7** Eventuelle sichtbare Schäden und/oder Mängel am Fahrzeug sind auf dem CMR-Frachtbrief deutlich zu beschreiben und VVE vor dem Transport zu melden. Schäden an der Windschutzscheibe sind ausdrücklich ausgeschlossen. Forderungen bezüglich Schäden sind gemäß Artikel 13.7 zu melden.
- 9.8** Dem Käufer ist bekannt, dass nicht alle Händlerkennzeichen und/oder vorübergehende (Export-) Kennzeichen zulässig sind, und er kennt die Versicherungspflicht, die besteht, sobald das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen unterwegs ist.
- 9.9** Wenn VVE Remarketing das Fahrzeug im Auftrag des Käufers transportiert, entfallen die Absätze 2 bis 6 aus Artikel 9.
- 10. LIEFERUNG AN KÄUFER IN EU-MITGLIEDSTAAT | KEINE UMSATZSTEUER (INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNG)**
- 10.1** Ein Käufer aus einem EU-Mitgliedstaat hat keine Umsatzsteuer zu zahlen, wenn ein hinreichender Nachweis erbracht wurde, dass er ein eingetragenes umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen führt, bzw. der Transport in ein Land innerhalb der EU erfolgt.
- 10.2** VVE Remarketing kontrolliert bei jedem VVE Remarketing-Verkauf erneut das Kundendossier auf Gültigkeit und Aktualität, darunter auch die Gültigkeit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.
- 10.3** Der Käufer wird und darf ein erworbenes Fahrzeug ausschließlich in das in der Rechnung von VVE Remarketing angegebene Bestimmungsland transportieren.
- 10.4** Ein Käufer aus einem EU-Mitgliedstaat ist umsatzsteuerpflichtig und selbst verantwortlich für die im Bestimmungsland zu zahlende Umsatzsteuer. Der Käufer erklärt, dass er seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt.
- 10.5** VVE Remarketing ist berechtigt, die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen oder eine Sicherheitsleistung (min. 50 % und höchstens 100 % des Betrags der Umsatzsteuer) zu verlangen, wenn der Nachweis ergänzend im Nachhinein erbracht wird. Nach Erhalt des entsprechenden Nachweises erfolgt innerhalb von fünf Tagen die Rückzahlung der Sicherheitsleistung an den Käufer. Die Sicherheitsleistung wird nur dann zurückgezahlt, wenn das Fahrzeug im Bestimmungsland innerhalb von 13 Wochen dauerhaft angemeldet wurde und sich die entsprechenden Nachweisunterlagen im Besitz von VVE befinden. Nach Ablauf der Frist von 13 Wochen entfällt der Anspruch auf Rückerstattung.
- 11. LIEFERUNG AN KÄUFER IN DRITTLAND | KEINE UMSATZSTEUER (EXPORT)**
- 11.1** Ein Käufer aus einem Land außerhalb der EU hat keine Umsatzsteuer zu zahlen, wenn er einen Exportnachweis erbringt (Confirmation of Exit/Ausgangsbestätigung), und zwar als Nachweis, dass das Fahrzeug die EU verlassen hat. VVE Remarketing kümmert sich bei Lieferung um die erforderlichen Zollformalitäten. Der Käufer erteilt VVE Remarketing die Vollmacht, bei der Ausfuhranmeldung beim Export von Fahrzeugen aus der EU als indirekter Vertreter zu handeln (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 Artikel 5; Abschnitt 2).
- 11.2** Der Käufer wird und darf ein erworbenes Fahrzeug ausschließlich in das in der Rechnung von VVE Remarketing angegebene Bestimmungsland außerhalb der EU transportieren.
- 11.3** VVE Remarketing ist berechtigt, die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen oder eine Sicherheitsleistung (min. 50 % und höchstens 100 % des Betrags der Umsatzsteuer) zu verlangen, wenn der Nachweis ergänzend im Nachhinein erbracht wird. Nach Erhalt des entsprechenden Nachweises erfolgt innerhalb von fünf Tagen die Rückzahlung der Sicherheitsleistung an den Käufer. Die Sicherheitsleistung wird nur dann zurückgezahlt, wenn das Fahrzeug im Bestimmungsland innerhalb von 13 Wochen dauerhaft angemeldet wurde und sich die entsprechenden Nachweisunterlagen im Besitz von VVE befinden. Nach Ablauf der Frist von 13 Wochen entfällt der Anspruch auf Rückerstattung.
- 12. LIEFERUNG AN KÄUFER IM EWR (Rückerstattung der Zulassungssteuer bei Export)**
- 12.1** Ein Käufer aus einem Land innerhalb des EWR muss keine Rest-Zulassungssteuer (niederländische Luxussteuer) zahlen, wenn er den Nachweis erbringt, dass das Fahrzeug dauerhaft im EWR angemeldet wird. VVE Remarketing muss die Rest-Zulassungssteuer als zuletzt eingetragener Eigentümer/Halter innerhalb von 13 Wochen nach Export anhand einer Kopie einer Anmelde-/Zulassungsbescheinigung innerhalb des EWR zurückfordern, bei dem in Feld H (Gültigkeitsdatum) kein Datum eingetragen ist. Der Käufer erteilt VVE Remarketing zur Vereinfachung der Abläufe die Vollmacht, ein Fahrzeug nach dessen Export eventuell innerhalb der EU anzumelden.
- 12.2** Der Käufer wird und darf das erworbene Fahrzeug ausschließlich innerhalb des EWR und nicht in einem Drittland (außerhalb der EU) anmelden.
- 12.3** VVE Remarketing verkauft und liefert ein Fahrzeug an den Käufer innerhalb des EWR mit dem Ziel, dass es nicht innerhalb von 12 Monaten in die Niederlande zurückgeschafft wird.
- 12.4** VVE Remarketing ist berechtigt, die Rest-Zulassungssteuer in Rechnung zu stellen oder eine Sicherheitsleistung (min. 50 % und höchstens 100 % des Betrags der Rest-Zulassungssteuer) zu verlangen, wenn der Nachweis einer dauerhaften EWR-Anmeldung ergänzend im Nachhinein erbracht wird. Nach Erhalt des entsprechenden Nachweises erfolgt innerhalb von fünf Tagen die Rückzahlung der Sicherheitsleistung an den Käufer. Die Sicherheitsleistung wird nur dann zurückgezahlt, wenn das Fahrzeug im Bestimmungsland innerhalb von 13 Wochen dauerhaft angemeldet wurde und sich die entsprechenden Nachweisunterlagen im Besitz von VVE befinden. Nach Ablauf der Frist von 13 Wochen entfällt der Anspruch auf Rückerstattung.
- 13. FAHRZEUG**
- 13.1** VVE Remarketing überprüft, dass Fahrzeuge nicht gestohlen oder veruntreut wurden, und garantiert, dass die Fahrzeuge nicht (als gestohlen oder anderweitig) gemeldet sind. VVE Remarketing kontrolliert dazu die zentralen Melderegister innerhalb von Europa.
- 13.2** VVE Remarketing liefert jedes Fahrzeug mit den richtigen, vollständigen Fahrzeugpapieren, mit denen das Fahrzeug garantiert angemeldet und/oder überschrieben werden kann.
- 13.3** Für alle in den Niederlanden angemeldeten Fahrzeuge wird im zentralen Fahrzeugregister der Verlauf der Kilometerstandsanzeige geführt (bei Parallelimport nur im Zeitraum der Anmeldung in den Niederlanden); sie steht zur Verfügung und kann abgerufen werden. VVE Remarketing erfasst für jedes Fahrzeug auch den aktuell abgelesenen Zählerstand. Der Zählerstand stellt zu keinem Zeitpunkt einen Bestandteil des Vertrags dar, es sei denn, er wird von VVE Remarketing ausdrücklich garantiert.
- 13.4** Bei Online-Verkaufsveranstaltungen sowie Versteigerungen bietet bzw. kauft der Käufer auf der Grundlage seiner visuellen Eindrücke sowie der gewissenhaft erstellten Darstellung in der Fahrzeugbeschreibung. Der Käufer verzichtet hiermit ausdrücklich auf physische Inspektions- und Kontrollmöglichkeiten.
- 13.5** Bei Gebrauchtfahrzeugen ist nicht die gesamte Vergangenheit bekannt und lässt sich auch nicht ermitteln, womit das Risiko unvorhergesehener oder verdeckter Mängel am Fahrzeug besteht. VVE Remarketing gibt keinerlei Garantie, dass das Fahrzeug mangel- und unfallfrei ist. Der Kauf des Fahrzeugs erfolgt anhand des gegenwärtigen Zustands ohne jedwede Erklärung oder Garantie von VVE Remarketing.
- 13.6** Bild gilt gegenüber Text vorrangig. Forderungen in Bezug auf Mängel, die dem Käufer zum Zeitpunkt des Verkaufs bekannt waren bzw. nach vernünftigem Ermessen hätten bekannt sein können oder müssen, werden nicht berücksichtigt. Dabei vereinbaren die Vertragsparteien, dass Fotos schriftliche Darstellungen widerlegen. Beispiel: Der schriftliche Hinweis, dass das Fahrzeug mit Klimaanlage ausgestattet ist, und das gleichzeitig vorhandene Foto des Armaturenbretts zeigt, dass keine Klimaanlage vorhanden ist. Die Vertragsparteien vereinbaren dann, dass das Fahrzeug bezüglich der Konformität keine Klimaanlage besitzt.
- 13.7** Forderungen in Bezug auf den technischen oder physischen Zustand des Fahrzeugs (Karosserie u. Ä.), der von der Fahrzeugbeschreibung abweicht, sind VVE Remarketing innerhalb von 48 Stunden nach Abholung des Fahrzeugs schriftlich anhand eines offiziellen Schadensberichts zu melden.
- 13.8** Bei Fahrzeugen mit abgelaufener technischer Überprüfung wird eine Forderung nur dann berücksichtigt, wenn sie sich auf den Motor oder den Antriebsstrang bezieht. Bei Fahrzeugen mit gültiger technischer Überprüfung entfällt diese Einschränkung.
- 13.9** Für sämtliche Schäden gilt eine Selbstbeteiligung von € 500,- (fünfhundert Euro) je Schadensfall.
- 13.10** VVE Remarketing behält sich jederzeit das Recht vor, bei eventuellen Forderungen das betreffende Fahrzeug zurückzunehmen und den Kaufvertrag aufzulösen bzw. es zu reparieren, ohne dass der Käufer konkrete Kosten (Zinsen) in Rechnung stellen könnte.

**14. NICHTERFÜLLUNG, BEENDIGUNG ODER STORNIERUNG**

- 14.1 VWE Remarketing hat das Recht, laufende Transaktionen zu stornieren bzw. künftige Transaktionen abzulehnen, wenn sich der Käufer nicht an die AGK hält.
- 14.2 VWE Remarketing behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit unvorhergesehenen Umständen jedweden Kaufvertrag ohne Angabe von Gründen aufzulösen, ohne dass der Käufer Anspruch auf Schadenersatz hat.
- 14.3 Wenn der Käufer einer aus den vorliegenden Geschäftsbedingungen erwachsenden Verpflichtung nicht nachkommt und diesbezüglich in den vorliegenden Geschäftsbedingungen keine konkreten Vereinbarungen getroffen wurden, hat VWE Remarketing das Recht, ein sofort fälliges und nicht verrechenbares Bußgeld in Höhe von € 1000,- in Rechnung zu stellen, unbeschadet des Rechts von VWE Remarketing, vom Käufer vollständigen Schadenersatz zu verlangen. Gleichzeitig behält sich VWE Remarketing das Recht vor, den Käufer von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

**15. HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

- 15.1 Der Käufer ist selbst verantwortlich für sämtliche Verpflichtungen, die sich infolge des Kaufs eines Fahrzeugs ergeben. Der Käufer schützt VWE Remarketing vor sämtlichen Schäden und/oder anderen Kosten, die der Kauf, der Besitz und die Nutzung des Fahrzeugs mit sich bringen.

**16. GELTUNG**

- 16.1 Für die vorliegenden Geschäftsbedingungen gilt niederländisches Recht.
- 16.2 Streitsachen zwischen den Vertragsparteien, die nicht durch gegenseitige Absprache beigelegt werden können, werden dem zuständigen Gericht in Noord-Holland, Gerichtssitz Alkmaar, vorgelegt.